

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands.



Nr. 15.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratannahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Cöln

Cöln, den 12. April 1918.

Inseratenspreis für die vierteljährliche Beilage 30 Pfg. Stellengedruckte und -gedruckte, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Cöln, Benloewwall 9. Telefonruf B. 1546. — Redaktionschluss ist Samstag Mittag

19. Jahrg.

Beschaffung von Möbel und Hausgerät für Kriegsgetraute und Kriegsteilnehmer.

Ein wirklich ernster Notstand herrscht infolge des Krieges bei der Beschaffung von Hausgerät. Besonders davon betroffen sind die Kriegsgetrauten und alle diejenigen Kriegsteilnehmer, die ihren Hausstand jetzt oder nach dem Kriege neu einrichten müssen. Die geradezu fabelhaften Preise für Möbel und Hausgerät machen es einfach jedem, der nicht über ein erhebliches Vermögen verfügt, unmöglich, sich eine Einrichtung zu beschaffen. Wohin ein solcher Zustand in nationaler und bevölkerungspolitischer Beziehung führt, ist heute noch unübersehbar. Ganz sicher aber ist es eine gewaltige Gefahr, an der das allgemeine Interesse nicht vorüber gehen darf. Für die Arbeiterorganisationen, insbesondere für unsere Gewerkschaften entsteht hier ein Aufgabekreis, der unserer ernstlichen Beachtung wert ist. Nach bestem Können haben wir uns zu bemühen, auf diesem Gebiete unseren Einfluß und unsere Mitarbeit einzusetzen, damit nach Möglichkeit die bestehenden Schwierigkeiten behoben werden.

Am notwendigsten ist unstreitig eine durchgreifende Staats- und Gemeindegeldhilfe. Wo heute Millionen Arbeiter und andere minderbemittelte Staatsbürger in jahrelanger Hingabe fürs Vaterland Gut und Blut hergeben, entsteht für das Vaterland die unabwendbare Pflicht, hier helfend einzugreifen. Viele Stadtverwaltungen haben denn auch bereits vorstehende Maßnahmen getroffen, die Beschaffung von Möbel und Hausgerät für die Zukunft zu ermöglichen und zu erleichtern.

Soweit man bisher zu praktischen Maßnahmen geschritten ist, stößt man auf die größten Schwierigkeiten. Die Preise sind eben zur Zeit zu hoch, wobei die außergewöhnliche Verteuerung der Rohmaterialien von ausschlaggebender Bedeutung ist. Es wird darum das Hauptgewicht darauf zu legen sein, daß bei Ende des Krieges vor allem seitens des Staates das verfügbare Holz und sonstige Materialien zu dem ausgesprochenen Zweck der Möbelbeschaffung für Minderbemittelte, zu bedeutend ermäßigten Preisen zur Verfügung gestellt werden. Gewaltige Holzvorräte, die heute für die Armee reserviert werden müssen, könnten bei Beendigung des Krieges ohne weiteres zur Verfügung gestellt werden und zwar zu bestimmt festgesetzten niedrigen Preisen. Diese Vorräte dürfen unter keinen Umständen der privaten Spekulation anheimfallen.

Der Sache ist damit ohne Zweifel nicht gedient, daß man sofort große Mengen nach allgemeinem Massenfabrikmuster herstellen läßt, die ungeheuer viel Geld kosten und die später als abschreckendes Andenken an den Krieg in den Wohnungen stehen, ohne daß sie ihrem Besitzer jemals Freude bereiten. Es muß Vorkehrung getroffen werden, daß, wenn auch im allgemeinen keine Luxus-Muster hergestellt werden, so doch geschmackvolle, möglichst den Wünschen und Bedürfnissen des Einzelnen entsprechende Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Hier ergibt sich ein praktisches Betätigungsfeld für die Innungen, die in Verbindung mit den Organisationen der Gehilfen des Tischler- und Dekorationsgewerbes arbeiten können. An einigen Orten hat man schon nach der Richtung hin begonnen. In Bochum wird demnächst eine kleine Ausstellung praktischer, einfacher und doch recht geschmackvoller Möbel stattfinden. Der Rheinisch-Westfälische Tischler-Innungsverband hat eine Reihe hübscher Entwürfe hergestellt, die noch den Vorteil haben, daß nach diesen Plänen einige Möbel erweitert bzw. vergrößert werden können, je nachdem die Bedürfnisse der Familien sich später gestalten, ohne daß die Möbel an Einheitslichkeit und Aussehen Schaden leiden. Zweckmäßig dürfte es sein, wenn an allen Orten, sei es seitens der Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder seitens der sonstwie eingerichteten Betriebsstätten, Muster oder Zeichnungen zur Ausstellung gelangen und daß die Käufer sich dortselbst ihren Wünschen entsprechend Möbel aussuchen und bestellen könnten.

Was die Beschaffungsmöglichkeiten betrifft, so gehen die Vorschläge, die zur Zeit gemacht sind, zumeist dahin, daß die Käufer ein Drittel der Summe anzahlen. Ein Drittel hofft man durch Bürgschaften seitens der Arbeitgeber sicher zu stellen und ein Drittel soll kreditiert werden. Die Bürgschaften seitens der Arbeitgeber werden im allgemeinen keinen großen Anklang finden und sind auch im Interesse der Unabhängigkeit der Arbeiter durchaus nicht zu empfehlen. Es wird daher seitens der Gemeindeverwaltungen schon von vorn herein ein größerer Kredit eingeräumt werden müssen. Dieses können die Gemeinden auch unbedenklich tun, insbesondere deshalb, weil sie sich durch Eigentumsvorbehalt genügend Sicherheit verschaffen können. Es muß aber alles daran gesetzt werden zu verhindern, daß die Käufer dem Geschäftsgefahren der Abzahlungsgeschäfte ausgeliefert werden.

Zum Zwecke des Betriebes, wie auch der Herstellung oder des Einkaufs wurden bereits in vielen Orten Gesellschaften m. b. H. gebildet, die in der Hauptsache sich aus den Gemeindeverwaltungen, Industriellen und sonstigen Inter-

ressenten zusammensetzen. Schaden könnte es auch nicht, wenn Arbeiterorganisationen diesen Gesellschaften beitreten würden. Besteres wird allerdings nur dort möglich sein, wo größere örtliche Kräfte der Arbeiterorganisationen vorhanden sind. — Durchaus notwendig erscheint es, daß überall unsere Ortskartelle sich mit der Frage befassen und gegebenenfalls sich tatkräftig der Sache annehmen, da doch in der Hauptsache Arbeiter als Käufer in Betracht kommen. Da insbesondere auch unsere Mitglieder praktisch mit der Beschaffung viel zu tun haben werden, so dürfte es gut sein, wenn sie im „Holzarbeiter“ ihre Beobachtungen und Erfahrungen in dieser Sache austauschen würden.

Anträge zum Verbandstag.

Die von den Zahlstellen zum neunten Verbandstag gestellten Anträge, werden nachstehend den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis gegeben. An Zahl stehen die Anträge den zu früheren Verbandstagen eingereichten bedeutend nach. Dennoch läßt sich erkennen, daß in manchen Zahlstellen mit dem lebhaftesten Interesse die Vorschläge des Zentralverbandes zur Reform des Beitrags- und Unterstützungswesens geprüft sind. In seinen Grundzügen erfährt der Reformvorschlag des Zentralverbandes allgemeine Zustimmung. Erstlichsweise fehlen diesmal auch die zu früheren Verbandstagen gestellten Anträge auf möglichst niedrige Beitragseinstufungen und unmögliche Unterstützungsausgaben fast vollständig. Diese Tatsache läßt erwarten, daß der Verbandstag gute Arbeit im Interesse einer guten Zukunft des Verbandes leisten wird.

Die Anträge aus den Zahlstellen sind sachlich nach den Paragraphen der Verbandsstatuten geordnet. Die Zahlen vor den einzelnen Anträgen bezeichnen die laufende Nummer. Die fehlenden Nummern gehören zu den bereits in Nummer 9 des „Holzarbeiter“ veröffentlichten Anträgen des Zentralverbandes.

Satzungsänderungen.

9. Beiträge.

§ 19 (Höhe des Beitrags).

2. Bezirkskonferenz Mainz. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder über 17 Jahre beträgt je nach dem örtlichen Verdienst 80 Pfg., 1,00 Mk. und 1,20 Mk.

Für unständig tätige Heimarbeiter ist eine Beitragsklasse von 60 Pfg. zu bilden.

Eine freiwillige Beitragsklasse von 1,50 Mk. ist anzugliedern falls dadurch ein vorhandenes Bedürfnis für eine gewerkschaftliche Beihilfe zur gegliederten Invaliden- und Altersrente befriedigt werden kann.

Für weibliche und jugendliche Mitglieder betragen die Beiträge die Hälfte.

3. Mannheim. Der höchste Wochenbeitrag darf 80 Pfg. nicht übersteigen.

§ 19 (Anteil der Hauptkasse an den Beiträgen).

4. Bonn. Der Beitrag ist ganz an die Hauptkasse abzuführen. Zur Bestreitung der örtlichen Verwaltungsausgaben dürfen bis zu 15 Prozent der vereinnahmten Beiträge verwandt werden. Mehrausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zentralverbandes.

5. Bezirkskonferenz Mainz, Hagen. Den Ortskassen verbleiben von den Beiträgen 20 Prozent; der Bezirkskasse fließen 5 Prozent zu.

6. Cöln. Den Zahlstellen mit Ortsbeamten verbleiben außer den Ortskassen im Antrag des Zentralverbandes zugeordneten 15 Prozent, auch die nach § 19 an die Bezirkskasse abzuführenden 10 Prozent der Beitragseinnahmen.

12. Unterstützungen.

§ 34.

10. Bezirkskonferenz Mainz. In der Beitragsklasse von 60 Pfg. (unständig tätige Heimarbeiter) wird eine Arbeitslosenunterstützung nicht gewährt.

11. Bezirkskonferenz Mainz, Duisburg. Für besondere Notfälle muß die Hauptkasse Mittel bereit stellen. Die Fälle, in denen Notstandsunterstützung zu gewähren ist, sind im Umriß durch die Verbandsatzung festzulegen.

§ 35.

12. Gelsenkirchen. Die Unterstützungen sind so zu bemessen, daß die Summe der bisher aus Hauptkasse und Ortskassen gezahlten Unterstützungen bei gleichem Beitrag erreicht wird.

§ 39.

14. Aachen. Auf die vom Verband gewährten Unterstützungen, soll den Mitgliedern ein Rechtsanspruch zustehen.

§ 41.

16. Bezirkskonferenz Mainz. Aus Mitteln der Ortskassen dürfen Unterstützungen nicht gezahlt werden.

Arbeitslosenunterstützung.

§ 49.

22. Cöln. Die vom Zentralvorstand vorgeschlagene Bemessung der Unterstützung ist um eine Stufe für 780 geleistete Wochenbeiträge zu erweitern. Die Unterstützung beträgt in dieser Stufe in den Beitragsklassen I: 24,60 Mk.; II: 23,40 Mk.; III: 22,20 Mk.; IV: 21,00 Mk.; V: 19,80 Mk.; VI: 18,60 Mk.; VII: 17,40 Mk.; VIII: 15,60 Mk.; IX: 13,80 Mk.; X: 12,60 Mk.; XI: 11,40 Mk.

23. Münster. Für Mitglieder, die mindestens 700 Wochenbeiträge geleistet haben, ist der Höchstbetrag der Arbeitslosenunterstützung nach dem Antrag des Zentralverbandes in allen Beitragsklassen um 2 Mk. die Woche zu erhöhen.

Krankenunterstützung.

§ 57.

25. Cöln. Die vom Zentralvorstand vorgeschlagene Bemessung der Unterstützung ist um eine Stufe für 780 geleistete Wochenbeiträge zu erweitern. Die Unterstützung beträgt in dieser Stufe in den Beitragsklassen I: 12,30 Mk.; II: 11,70 Mk.; III: 11,10 Mk.; IV: 10,50 Mk.; V: 9,90 Mk.; VI: 9,30 Mk.; VII: 8,70 Mk.; VIII: 7,80 Mk.; IX: 6,90 Mk.; X: 6,30 Mk.; XI: 5,70 Mk.

26. Münster. Für diejenigen Mitglieder, die mindestens 700 Wochenbeiträge geleistet haben, ist der Höchstbetrag der Krankenunterstützung nach dem Antrag des Zentralverbandes in allen Klassen um 2 Mk. die Woche zu erhöhen.

27. Ulm. Krankenunterstützung ist schon nach 26 wöchentlichen Mitgliedschaft zu gewähren.

28. Ulm. Krankheitsfällen gleich erachtet wird die nach der R.V.D. gewährte Wochenhilfe.

§ 59.

29. Ulm. Die Krankenunterstützung beginnt mit dem vierten Wochentage der Erwerbsunfähigkeit.

Höchstbeträge für Reise-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung.

§ 60 a.

31. Cöln. Die vom Zentralvorstand beantragte Fassung ist in Einklang mit den Anträgen der Zahlstelle Cöln zu den §§ 49 und 57 um eine Stufe für 780 wöchentliche Mitgliedschaftsbauer und Beitragsleistung zu erweitern. Es ergeben sich für diese Stufe an Höchstbeträgen in Klasse I: 319,80 Mk.; II: 304,20 Mk.; III: 288,60 Mk.; IV: 273,00 Mk.; V: 257,40 Mk.; VI: 241,80 Mk.; VII: 226,20 Mk.; VIII: 202,80 Mk.; IX: 179,40 Mk.; X: 163,80 Mk.; XI: 148,20 Mk.

Sterbegeld.

§ 61.

35. Berlin, Crefeld, Gelsenkirchen. Der Paragraph soll unverändert bestehen bleiben.

36. Duisburg. Das Sterbegeld ist bei verheirateten Mitgliedern an beide Ehehälften in gleicher Höhe und unter gleichen Voraussetzungen zu gewähren.

37. Danzig. Bei verheirateten männlichen Mitgliedern wird nach einer Beitragsleistung von 156 Wochen auch beim Tode der Ehefrau Sterbegeld gezahlt.

38. Witten. Unter Berücksichtigung dessen, daß unserem Verband auch Nichtchristen angehören dürfen, ist der Schlusssatz des § dahin zu ändern, daß beim Tode lebiger Mitglieder das Sterbegeld an diejenigen Angehörigen ausbezahlt wird, die die Begräbniskosten tragen.

Durchführung der Satzungsänderungen bezüglich der Beiträge und Unterstützungen.

44. Schönlanke. Die Beiträge treten am 1. Mai, die Unterstützungen am 1. November 1918 in Kraft.

45. Danzig. Die Beiträge treten mit dem 1. Juli 1918, die Unterstützungen 13 Wochen später — am 1. Oktober 1918 — in Kraft.

Bezirksvorstände § 82 a (neu).

46. Bezirkskonferenz Mainz. Zwischen Ortsverwaltung und Zentralvorstand sind als Stellvertreter Bezirksvorstände zu bilden, denen die Durchführung und Überwachung der Arbeiten in den Verbandsbezirken unter Leitung des vom Zentralvorstand bestellten Bezirksleiters obliegt.

Verbandsauschuß § 90 a (neu).

47. Cöln. Neben dem Zentralvorstand ist ein Verbandsauschuß zu bilden. Der Auschuß besteht aus fünf Personen, die vom Verbandstag gewählt werden. Aus seiner Mitte wählt der Auschuß einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Wahldauer des Ausschusses endet mit dem nächsten ordentlichen Verbandstag. Die Mitglieder des Ausschusses sollen möglichst am Sitz des Verbandes ihren Wohnort haben.

Der Auschuß hat die Aufgabe, dem Zentralvorstand mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, insbesondere dem Zentralvorstand Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung des Verbandes und seiner Aufgaben geeignet sind. Der Auschuß hat das Recht, die Beschlüsse des Zentralverbandes zu überprüfen. Er nimmt

Arbeiterinnen des Holzgewerbes!

Werbt für eure Berufsorganisation den Zentralverband christl. Holzarbeiter Deutschlands. Er allein vertritt im Lohn- und Arbeitsverhältnis eure Interessen!

dazu auf seinen Antrag an Sitzungen des Zentralvorstandes teil. Ferner obliegt dem Ausschuss die Aufgabe einer Berufungsinstantz gegen Beschlüsse des Zentralvorstandes. Beschwerdeführer gegen Beschlüsse des Zentralvorstandes haben sich innerhalb vier Wochen nach Eingang des Bescheides an den Ausschuss zu wenden. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann der Verbandstag als letzte Instanz angerufen werden. — Der Ausschuss hat dem Verbandstag über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Urabstimmung § 99a (neu).

48. Bezirkskonferenz Mainz. Zur Beschlussfassung über dringliche Fragen, deren Hinausschiebung bis zu einem Verbandstag unmöglich ist, dient die Urabstimmung. Eine solche hat stattzufinden, wenn der Zentralvorstand sie für zweckmäßig erachtet, oder ein Drittel der Zahlstellen sie beantragt.

Sonstige Anträge.

50. Köln, München, Mannheim. Die vom Zentralvorstand beantragte Ueberweisung des dritten Teiles der Ortskassenvermögen an die Hauptkasse ist abzulehnen.

51. Duisburg. Die Bestände der Ortskassen sind bei Instanzfreien der neuen Unterstützungskasse, voll und ganz der Hauptkasse zu überweisen.

52. Münster. Die Abführung von einem Drittel des Ortskassenvermögens an die Hauptkasse, erfolgt erst von dem Zeitpunkt ab, an dem die neuen Unterstützungen in Kraft treten.

53. Münster. Die gesamten Ausgaben für die bisherigen oder neu zu errichtenden Ortssekretariate, werden von der Hauptkasse getragen.

54. München. Der Zuschuß der Bezirkskasse resp. Hauptkasse an die Ortssekretariate ist so zu bemessen, daß die Ortssekretariate dabei existieren können.

55. Köln. Die Zahlstellen mit Ortsbeamten erhalten aus der Bezirkskasse die zur geordneten Geschäftsführung benötigten Zuschüsse. Letztere haben monatlich für jeden Angestellten mindestens 150 Mk. zu betragen.

56. Berlin. Die Zahlstellen mit Ortsbeamten erhalten monatlich aus der Bezirkskasse für jeden Angestellten einen Zuschuß von mindestens 200 Mk.

57. Danzig. Das Danziger Bezirkssekretariat ist baldigst wieder zu errichten.

58. Ulm. Die Gewährung von Sterbegeld an die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen lebigen Mitglieder ist einzustellen.

59. Bonn. Es sind im Verband einheitliche Geschäftsbücher einzuführen. Die Zahlstellen sind verpflichtet, das gesamte Verwaltungsmaterial (Hauptbuch, Kassenbuch, Markenbuch, Listen etc.) von der Geschäftsstelle des Verbandes zu beziehen.

60. Mannheim. Die Streikvorschriften sind dahin zu ändern, daß die Zustimmung der Ortsverwaltung zum Streik genügt, falls es sich um Betriebe handelt, wo die Holzarbeiter in der Minderheit sind.

61. Offen (Postlererguppe). Der Gegenseitigkeitsvertrag mit dem Zentralverband christlicher Leberarbeiter ist zu kündigen.

Stimmen zum Verbandstag!

Einer der Verhältnissen gerechtwerdenden Umgestaltung unserer Beitrags- und Unterstützungs-Einrichtungen soll der 9. Verbandstag seine Zustimmung geben. Der diesbezügliche Entwurf, welcher in Nr. 9 des Holzarbeiters veröffentlicht wurde, steht neben der notwendigen Stärkung unserer Kampffonds, die in Gestalt einer Stärkung unserer Hauptkasse zum Ausdruck kommt, auch eine neue Regelung der damit zusammenhängenden Rechte der Mitglieder vor. Ich erkenne dazu die Notwendigkeit der Stärkung unserer Hauptkasse an, sehe aber in der Zufolge von 15% der Beiträge und einen Mindestzuschuß von monatlich 100 Mk. für die Zahlstellen mit Ortsbeamten nicht die richtige Lösung. Tatsache ist, daß bei dieser Bemessung des Anteils, diejenigen Zahlstellen besser fahren, die keinen Ortsbeamten haben. Warum soll diese Frage nicht konsequenter gelöst werden? Warum soll jenen Zahlstellen mit Ortsbeamten nicht auch eine bestimmte Summe zuerkannt werden? Auch diesen Zahlstellen muß die Möglichkeit gegeben werden, ein Sinken ihres Ortsvermögens zu verhindern. Es wäre nicht im Interesse des Verbandes und würde m. E. zur Lässigkeit erziehen, wenn die Zahlstellen mit der Zuweisung einer Mindestsumme zufrieden gestellt werden sollen, die für die kommende Zeit größere Ausgaben zu bewältigen haben, welche nicht schematisch von dem Zentralvorstand bewilligt werden können.

Obwohl die Stärkung unseres Kriegsschatzes der zur Erhaltung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen wurde, zu einer unserer vornehmsten Aufgaben gehört, so hat uns aber doch der Krieg, der gleich zu Beginn eine, wenn auch mit der Zeit sich rechtfertigende negative Umgestaltung der Unterstützungen für zahlende Mitglieder gebracht hat, gezeigt, daß die Kasse unserer Kollegen mehr will wie nur Beiträge leisten. Im Laufe des Krieges wurde die Notwendigkeit der Unterstützungsleistungen allmählich wieder erkannt und versucht durch stufenweise Erhöhung bis zu den alten Satzungen, den Wünschen der Kollegen gerecht zu werden. Daß nun die Neuregelung den neuen Verhältnissen gerecht wird, und die Hoffnung befriedigt, die man auf sie gesetzt hat, kann nicht gesagt werden. Wenn z. B. ein Kollege in München 400 Wochenbeiträge a 1 Pfg. geleistet hätte, so konnte er bei

einem konstruierten Fall auf Grund unserer bisherigen Satzungen an Arbeitslosen- und Krankenunterstützung von Haupt- und Ortskasse 252 Mk. insgesamt beanspruchen. Nach dem jetzigen Entwurf und künftigen Wochenbeitrag von 1,20 Mk. hat er bei denselben Voraussetzungen einen jahresgemäßen Anspruch an Unterstützungen von 210,60 Mk. Der Kollege mit seinen 400 Wochenbeiträgen bekommt also in Zukunft trotz eines um 20 Pfg. höheren Wochenbeitrags 41,40 Mk. weniger. Keineswegs will ich damit das ganze System verwerfen, sondern nur auf der einen Seite dringend bitten, mindestens noch eine Woche abzuwarten zwischen der letzten großen Spannung von 260 bis zu 520 Beitragswochen einzutreten.

Auf der anderen Seite möchte ich aber auch darauf hinweisen welche Opfer viele Kollegen in München im Interesse des Verbandes bringen müssen. Da ist gewiß ein vertrauensvolles Entgegenkommen angebracht. Ein weiteres großes Opfer wird von den Münchener Kollegen gefordert mit der Abführung des dritten Teiles der Ortskassen. Daß z. B. die Notwendigkeit der Abführung in dieser Höhe gegeben ist, bezweifle ich. Wenn auch die Ortskassen ein Bestand des Verbandes sind, so haben aber doch die Kollegen die unmittelbar ihre Kräfte zur Stärkung dieses Vermögens eingesetzt haben, ein Interesse daran, daß es in erster Linie ihr Ortsvermögen bleibt. Wenn außerordentliche Fälle eine Betätigung der finanziellen Solidarität verlangen, so sind Beweise da, daß die Zahlstellen die in der Lage sind, auch ihren Anteil leisten.

Neben allen diesen Fragen darf aber auf dem Verbandstag die Frage der Werbearbeit nicht zu kurz kommen. Bei dieser Frage möchte ich die Gewinnung der Jugend in den Vordergrund stellen. Neben der Heranbildung jüngerer Mitarbeiter aus diesen Reihen, wäre aber m. E. auch erwägenswert die berufliche Ausbildung der Jugend, die gerade durch die geschaffenen Verhältnisse des Krieges, sehr vernachlässigt wurden. Wenn nach dem Krieg die Qualitätsarbeit wieder anerkannt wird, müssen auch tüchtige Kräfte vorhanden sein. Tatsache ist ja auch, daß ein tüchtiger Arbeiter sich überall durchsetzt. Es ist nur zu wünschen, daß der Zentralvorstand gerade in Bezug auf die Werbearbeit dem Verbandstag mit Richtlinien dient.

Julius Eiermann, München.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Zur Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 15. Wochenbeitrag im Jahr 1918 für die Zeit vom 7. April bis 13. April fällig ist.

Abrechnung für das 1. Vierteljahr 1918. Der bevorstehende Verbandstag wird die Notwendigkeit der Herausgabe eines neuen Adressenverzeichnisses erfordern, daß alle Zahlstellen die Abrechnung für das 1. Vierteljahr 1918 sofort nach Eingang der Vorbrude fertigstellen und abgeben, sowie alle Fragen auf den Abrechnungsvordruck genau beantworten. Die Herstellung eines genauen Adressenverzeichnisses ist unendlich, wenn nicht genaue und vollständige Angaben vorliegen. Je eher diese Angaben gemacht werden, um so früher kann auch das Adressenverzeichnis erscheinen.

Vertrauensmännerbücher können von der Geschäftsstelle des Verbandes wieder bezogen werden. Trotz einer Auslieferung, ließ sich die Beibehaltung des bisherigen Preises nicht ermöglichen. Den Zahlstellen werden sie daher zum Preis von 30 Pfg. in Rechnung gestellt.

Aus dem Felde zeitweilig oder dauernd ins Erwerbsleben zurückgekehrte Kollegen, müssen sich sofort wieder beim Verbande als Mitglied anmelden, sonst geht ihre Mitgliedschaft verloren.

Die Anmeldung muß geschehen unter Vorzeigung des Militärpässes oder eines sonstigen Ausweises, aus dem Beginn und Ende der Militärdienstzeit zu ersehen ist. Die Ortsverwaltung muß dann das Mitgliedsbuch nach der Geschäftsstelle in Köln senden und gleichzeitig die beiden Daten für Beginn und Ende der Militärdienstzeit mitteilen. Durch Stempelaufdruck wird sofort von der Geschäftsstelle in Köln im Mitgliedsbuche die Militärdienstzeit eingetragen und dieses wieder zurückgeschickt.

Änderung der Postschadgebührenordnung. Am 1. April d. J. ist die Postschadgebührenordnung dahin abgeändert, daß der Einzahler von Geld auf Postschadzahlkarten Porto zu bezahlen hat. Bei Beträgen bis zu 25 Mk. beträgt die Gebühr 5 Pfennig, bei Beträgen über 25 Mk. 10 Pfennig. Die Zahlstellen wollen dieses beachten.

Das Mitgliedsbuch Nr. 6734, lautend auf den Namen Johann Dursfelmann, wurde verloren. Das Buch ist für ungültig erklärt.

Gewerkchaftliches.

Die Arbeiterinnen in der Holzindustrie mehr und mehr der gewerkchaftlichen Organisation zuzuführen, erweist sich als eine dringliche Pflicht. Ihre Zahl hat sich in der Kriegszeit gewaltig vermehrt. Betriebe, die früher der weib-

lichen Arbeitskraft verschlossen, sind ihr heute nicht nur geöffnet, sondern beschäftigen sie vorzugsweise. Unter diesen Umständen gewinnt die Frauenarbeit im Holzgewerbe erhöhte Bedeutung. Es geht deshalb nicht an, daß man sich etwa so nebenher mit ihr in den Zahlstellen des Verbandes beschäftigt. Alle bisher gesammelten Erfahrungen bekunden es, daß in jenen Gewerben die Entlohnung am schlechtesten war, wo die Frauenarbeit sich am stärksten ausprägte. Diese Tatsache muß uns im Holzgewerbe Veranlassung genug sein, jenes Uebel an der Wurzel zu fassen, zu sorgen, daß die Arbeiterinnen, die ja durchweg Neulinge im Holzgewerbe sind, von vornherein den Gedanken der Solidarität und der Notwendigkeit gewerkchaftlicher Betätigung erfassen. Das liegt in ihrem eigenen Interesse, wie auch in dem ihrer Arbeitskollegen. Unsere Arbeiterinnen in der Holzindustrie brauchen die gewerkchaftliche Organisation, weil sie ohnedem im Erwerbsleben auf Gnade und Ungnade dem Willen des Unternehmers ausgeliefert sind. Für sie selbst gilt es, die Berufsarbeit in der Holzindustrie als Grundlage der wirtschaftlichen Existenz zu sichern. Zeitgemäße, immerfort zu verbessernde Lohn- und Arbeitsverhältnisse erstrebt die Gewerkschaft zu diesem Zweck. Daneben muß die gewerbliche Berufsarbeit dem eigensten Wesen der Frau, ihrem innersten Bedürfnis der Sorge in der und um die Familie, Rechnung tragen. Daraus ergibt sich, daß die gewerkchaftliche Betätigung der Arbeiterinnen noch notwendiger ist wie die der Arbeiter. Der Mann aber kann nichts Besseres tun, als für die reiblose Einordnung der Arbeiterinnen in die Gewerkschaft zu sorgen. Alle die Gefahren, die die gewerbliche Frauenarbeit für ihn bringen kann, werden gebannt, je fester das gewerkchaftliche Band ist, das die Arbeiter und Arbeiterinnen des Holzgewerbes umschlingt.

Welchen Umfang die Frauenarbeit im Holzgewerbe angenommen, ergibt sich aus der Zahl der Arbeiterinnen, die unserem Verband vor dem Kriege und am 1. Januar 1918 angehörten. Vor dem Kriege betrug die Zahl der weiblichen Verbandsmitglieder nur gut 1 vom Hundert. Bis zu Beginn dieses Jahres jedoch hat sie sich auf annähernd 12 vom Hundert gesteigert. Dabei muß leider gesagt werden, daß nur verhältnismäßig wenige Zahlstellen sich für die Werbearbeit unter den Arbeiterinnen so in's Zeug gelegt haben, wie es notwendig war.

Soll die Arbeiterin in unserem Verbande so zur Geltung kommen, wie sie im Holzgewerbe in der Kriegszeit zur Geltung gekommen ist, so erscheint dringend erforderlich, daß aus den Kreisen unserer Kolleginnen Kräfte erwachsen, die als Sachwalter der besonderen Interessen der Arbeiterinnen sich betätigen. Das wird sehr wohl möglich sein, wenn die Kolleginnen dazu den guten Willen bekunden. Ihr gewerkchaftliches Streben wird eine gute Stütze finden an dem neu errichtenden Arbeiterinnensekretariat des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften (Köln, Wenzelwall 9). Die Arbeiterinnensekretärin Fräulein Teusch steht unseren Kolleginnen mit Rat und Tat zur Verfügung. Wo immer nur seitens der Kolleginnen ihre besonderen Interessen in Frage kommen, wollen sie sich vertrauensvoll an die angegebene Adresse wenden.

Gewerkschaften und Kriegsbeschädigtenorganisation. Unläßlich des Kriegsbeschädigtenkongresses 1916 in Köln haben sämtliche Gewerkschaften sowie eine Anzahl von Angestellten- und Beamtenorganisationen einen gemeinsamen Beschluß gefaßt, wonach jede Sonderorganisation von Kriegsbeschädigten grundsätzlich abgelehnt wird. Als dann nachher der Berliner Bund der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer gegründet wurde, nahmen die freien Gewerkschaften zu dieser Gründung eine Stellung ein, die mit dem Kölner Beschluß nicht in Einklang zu bringen ist. Eine kürzlich stattgefundene Vorstandskonferenz der sozialdemokratischen Gewerkschaften hat zu der Frage einen Beschluß gefaßt, der einer Förderung des Bundes gleichkommt. Bezeichnend ist ferner, daß der Zentralvorsitzende einer freien Gewerkschaft gleichzeitig Vorsitzender des Berliner Bundes ist. Da es sich bei dieser Kriegsbeschädigtenorganisation offensichtlich um eine sozialdemokratische Bewegung handelt, die nicht nur die wirtschaftlichen Interessen der Kriegsbeschädigten vertritt, sondern für die Zeit nach dem Kriege eine sozialdemokratische Kriegervereinsbewegung vorbereitet, müssen die christlichen Gewerkschaften eine Beteiligung ablehnen. Sie können sich jetzt, nachdem die sozialdemokratischen Gewerkschaften den Kölner Beschluß durchbrochen haben, ebenfalls nicht mehr an diese Vereinbarung gebunden erachten und werden Maßnahmen treffen, um den Organisationsbestrebungen ihrer kriegsbeschädigten Anhänger Rechnung zu tragen.

Sterbefaßel

Gerhard Schnieder, Säger, 55 Jahre alt, gestorben zu Dinklage. Franz Keller, Schaffler, 51 Jahre alt, gestorben zu München. Ruhet in Frieden!

Warum zeichnest Du nicht?

Nur vor dem Ziel, betritt die Brücke zum Frieden.

Hilf sichern, was Dir lieb ist!

Du erreichst es durch die Deutsche Volksversicherung.

„Deutsche Arbeit“

Monatsschrift für die Bestrebungen der christlich-nationalen Arbeiterschaft.

Bestellungen können erfolgen bei der Post bei allen Buchhandlungen, beim Verlag, oder bei der Geschäftsstelle unseres Verbandes.

Wir stellen laufend

tüchtige Schreiner

ein

Flugmaschine Rex G. u. v. S. Werk II Köln-Brannsfeld, Maarweg 134.